



GEMEINDE ANDEER

Telefon 081 661 12 52

Fax 081 661 12 54

Postcheckkonto 70-2363-8

GRUNDWASSERKONZESSION

Die **Gemeinde Andeer**

Vertreten durch den Gemeindevorstand

erteilt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom

Valentin Luzi, Hauptstrasse 1A in 7432 Zillis

gestützt auf Art. 121 Abs. 2 Einführungsgesetz zum ZGB das Recht zur Entnahme von Grundwasser (**max. 245 l/min**) auf **Parzelle Nr. 676** in 7440 Andeer
Koordinaten ca.752`299/163`067 (Entnahme) und ca. 752`272/163`098 (Rückgabe)
im Sinne nachstehender Bestimmungen:

1. Das entnommene Wasser darf ausschliesslich zum Betrieb *einer Wärmepumpe für die Raumheizung und die Warmwasseraufbereitung der **Tgea Colani*** verwendet werden.
*Die elektrische Anschlussleistung der Grundwasserförderpumpe beträgt **ca.2.5 kW_{el}**. Die **51.3 kW_{th}** entsprechen der Verdampferleistung der Wärmepumpe.*
Die maximale Förderleistung beträgt **245 l/min**.
Die Rückgabe in das Erdreich/Grundwasser hat nach den Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.
2. Diese Konzession wird rechtsgültig, wenn die Konzessionärin die Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung erhalten hat. Die Konzession ist auf **50 Jahre** befristet. Vorbehalten bleibt jederzeit ein allfälliger entschädigungsloser Entzug der Konzession aus polizeilichen Gründen. Bei Ausserbetriebnahme und Rückbau des Entnahmebrunnens verfällt die Grundwasserkonzession per sofort.
3. Die Konzession ist übertragbar. Handänderungen sind unverzüglich der Konzessionsgeberin zu melden, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der zuständigen Kontaktstelle.
4. Für den Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr sowie eine jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühr.
*Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt **Fr. 2.00** (zwei) pro Minutenliter installierte Förderleistung der Pumpe/n.*
5. *Die jährliche Konzessionsgebühr beträgt für die ersten 5 Jahre **Fr. 2.00** (zwei) pro Minutenliter installierte Förderleistung. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre nach Konzessionserteilung durch das ANU und der Regierung des Kt. Graubünden, kann der Gemeindevorstand die jährliche Konzessionsgebühr jederzeit entsprechend der Entwicklung des Index für Konsumentenpreise anpassen.*

*Die einmalige Konzessionsabgabe ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt und der Regierung des Kantons Graubünden an die **Gemeindekasse Andeer** zu überweisen. Die jährliche Konzessionsgebühr ist jeweils pränumerando bis zum **31. Januar** an die Gemeindekasse zu überweisen.]*

- 6. Den Aufsichtsorganen des Kantons und den Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zur neuen Anlage, nach vorheriger Anmeldung, jederzeit zu gewähren.

Kanton und Gemeinde können jederzeit die für einen einwandfreien und gefährlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

Die künftige Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde bleibt ausserdem ausdrücklich vorbehalten und geht den Bestimmungen dieser Konzession vor.

- 7. Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen.

Er schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung über mindestens Fr. 2`000`000.00 (Zweimillionen) ab. Die Versicherungspolice ist **dem Gemeindevorstand** vorzuweisen.

- 8. Wird die vorliegende Konzession nicht mehr verlängert oder wird die Anlage durch die Konzessionärin nicht mehr benützt, kann die Gemeinde die Anlage inklusive Leitungen gegen angemessene Entschädigung übernehmen oder deren Entfernung verlangen.

- 9. Vor Installation der Anlage und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten sind die notwendigen Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und der Regierung einzuholen.

- 10. Wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des Kantons. Erweiterungen, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung der Konzession voraus.

- 11. Die Kosten für die Bewilligungen des Kantons gehen zu Lasten der Konzessionärin.

- 12. Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Konzession ergeben, ist das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden zuständig.

- 13. Diese Konzessionsurkunde wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, welche nach der Genehmigung durch die Regierung je der Konzessionsgemeinde, dem Konzessionär und dem Amt für Natur und Umwelt abgegeben werden.

Ort, Datum,.....

Gemeindevorstand

Konzessionärin:

.....

.....